

Synopsis

Präzisierung Bettelverbot (Sammelverordnung)

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **958a**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 7. Juni 2022
	Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung) vom 23. März 1981 (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 6 Verweigerung der Bewilligung</p> <p>¹ Die Sammelbewilligung ist zu verweigern, wenn:</p> <p>a. eine natürliche Person für ihren Lebensunterhalt sammeln will, ohne eine Gegenleistung zu erbringen (Bettel),</p> <p>b. die Verantwortlichen nicht Gewähr bieten für die korrekte Durchführung der Sammlung oder die bestimmungsgemässe Verwendung des Ertrages,</p> <p>c. zu erwarten ist, dass die Unkosten der Sammlung in einem Missverhältnis zum Ertrag stehen werden,</p>	<p>a. eine natürliche Person für ihren Lebensunterhalt <u>sammeln in organisierter Art und Weise betteln</u> oder andere Personen zum Betteln schicken will, ohne eine Gegenleistung zu erbringen (Bettel),</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 7. Juni 2022
<p>d. Zweck oder Durchführung der Sammlung gegen die öffentliche Ordnung verstösst oder wegen der Sammlung eine Störung der öffentlichen Ordnung zu erwarten ist,</p> <p>e. eine Belästigung des Publikums zu befürchten ist.</p> <p>² Eine Sammelbewilligung kann zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>	
<p>§ 11 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Bewilligungsinstanz kann beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde geführt werden.</p>	<p>¹ Gegen Entscheide der Bewilligungsinstanz kann beim <u>Regierungsrat</u> <u>Justiz- und Sicherheitsdepartement</u> Verwaltungsbeschwerde geführt werden.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Marcel Schwerzmann Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser</p>